

Art. 2. Keine von beiden Mächten leistet den Feinden der einen Beistand oder geht Allianzen ein, welche den Friedensbestimmungen zuwider sind. —

Art. 5. Um allen Grenzstreitigkeiten vorzubeugen und alle Ansprüche, welcher Art sie auch sein mögen, aufzuheben, tritt Ihre Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen durch diese Praeliminarien sowohl für sich als für ihre Erben und Nachfolger auf immer und mit aller Souveränität und Unabhängigkeit von der Krone Böhmen Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Seinen Nachfolgern und Erben beiderlei Geschlechts auf immer sowohl Nieder- als Oberschlesien ab, ausgenommen das Fürstentum Teschen, die Stadt Troppau und das Land jenseits der Oppa und der hohen Berge in Oberschlesien, ebensowohl als die Herrschaft Dennersdorf und die andern Gebiete, welche, obgleich in Oberschlesien eingeschlossen, zu Mähren gehören. Gleichweise tritt Ihre Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen für sich wie für ihre Nachfolger und Erben Seiner Majestät dem Könige von Preußen, seinen Nachfolgern und Erben beiderlei Geschlechts auf immer Stadt und Schloß Glatz sowie die ganze gleichnamige Grafschaft ab, mit voller Souveränität und Unabhängigkeit vom Königreiche Böhmen. Dagegen verzichtet Se. Majestät der König von Preußen in aller Form sowohl in seinem Namen als in dem seiner Nachfolger und Erben beiderlei Geschlechts auf alle Ansprüche, welcher Art sie auch sein mögen oder welche Sie gegen Ihre Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen gehabt haben oder haben mögen.

Art. 6. Die katholische Religion soll in Schlesien unverändert (in statu quo) erhalten werden, ohne daß jedoch die freie Religionsübung der Protestanten und die Rechte des Souveräns geschmälert werden. —

Art. 11. In diesen Frieden werden miteingeschlossen England mit Hannover, Rußland, Dänemark, Holland, das Haus Wolfenbüttel und der König von Polen als Kurfürst von Sachsen mit der Bedingung, daß er spätestens sechzehn Tage, nachdem ihm der Friedensschluß förmlich mitgeteilt worden, seine Truppen aus der französischen Armee und den Staaten der Königin von Ungarn und Böhmen zurückzieht.

Unterzeichnet: Heinrich Graf von Podewils. Hundford<sup>1)</sup>.

## 158. Die Einnahme von Prag.

1744.

Friedrich d. Gr. an den Feldmarschall Herzog von Holstein-Beck in Breslau.  
(Pol. Corr. III, 286; französ.)

Prag, 16. September 1744.

Mein lieber Holsteiner,

Prag ist genommen. Wir haben 16000 Kriegsgefangene. Lassen Sie ein paar Kanonen auf den Wällen Victoria schießen und ein Tebeum

<sup>1)</sup> Englischer Bevollmächtigter in Berlin.